

Heute garantiert Art. 10 Abs. 1 EMRK das Recht auf freie Meinungsäußerung (und auf Information) als Ausdruck gemeinsamer Wertvorstellungen der beteiligten Staaten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) weist der Norm eine doppelte Funktion zu: Er sieht in dem Grundrecht eine wesentliche Bedingung der individuellen Persönlichkeitsentfaltung und qualifiziert es zugleich als grundlegende Funktionsvoraussetzung eines freiheitlich-demokratischen Staates.⁶

Vor diesem Hintergrund gehört zu den erstaunlichsten Resultaten einer systematischen Auseinandersetzung mit der Grundrechtsjudikatur des Liechtensteinischen Staatsgerichtshofs «zweifelsohne die Erkenntnis, wie «stiefmütterlich» das Grundrecht der Meinungs- und Gedankenfreiheit (Art. 40 LV) behandelt worden ist, ja: wie bedeutungslos diese Gewährleistung in der verfassungsgerichtlichen Praxis» jedenfalls bis Anfang der 1990er Jahre geblieben ist.⁷ Für diesen Befund mag es zahlreiche Gründe geben, zwei wichtige seien hier genannt:

(1) Zunächst war die politische Kultur des Fürstentums geprägt durch – sich zum Teil wechselseitig verstärkende – Faktoren wie eine dominante Position des Landesfürsten, ein lange Zeit überaus «konkordanzdemokratisch» verflochtenes Parteiensystem, eine stark parteiendominierte Presselandschaft und einen wohl spezifisch kleinstaatlich bedingten Homogenisierungsdruck.⁸

(2) Hinzu kam, dass die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs erst im Verlauf der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts an rechtsstaatlichen, d. h. freiheitsakzentuierenden Konturen gewann. Zuvor war seine «Grundrechtssensibilität» eher schwach ausgeprägt.⁹

6 EGMR, EuGRZ 1977, 38 (42 – Rn. 49) – Handyside. Zur Rechtsprechung des EGMR im besonderen liechtensteinischen Kontext siehe noch unten sub IV. 2.

7 So meine Einschätzung in der Publikation meines ersten Forschungsprojekts am Liechtenstein-Institut: Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. Eine kritisch-systematische Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raums, LPS 20, Vaduz 1994, S. 131.

8 Zur Analyse siehe Arno Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel, LPS 18, Vaduz 1994.

9 Siehe hierzu näher W. Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, aaO, S. 98 ff.; ferner Hilmar Hoch, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofs, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof, LPS 32, Vaduz 2001, S. 65 ff.